

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 711. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2024

**1. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01700 im
Abschnitt 1.7 EBM**

01700 Grundpauschale für Fachärzte für
Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und
Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin
und ermächtigte Fachwissenschaftler der
Medizin für die Erbringung von
Laborleistungen gemäß den Richtlinien des
Gemeinsamen Bundesausschusses über die
ärztliche Betreuung während der
Schwangerschaft und nach der **Entbindung
Geburt** (Mutterschafts-Richtlinien/Mu-RL)
und/oder der Richtlinien des Gemeinsamen
Bundesausschusses zur Empfängnisregelung
und zum Schwangerschaftsabbruch sowie von
Laborleistungen nach den
Gebührenordnungspositionen 01763, 01767,
01769, 01865 bis 01867 und des Abschnitts
1.7.8 bei Probeneinsendung,

**2. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01701 im
Abschnitt 1.7 EBM**

01701 Grundpauschale für Vertragsärzte aus nicht in
der Gebührenordnungsposition 01700
aufgeführten Arztgruppen für die Erbringung
von Laborleistungen gemäß der Richtlinien des
Gemeinsamen Bundesausschusses über die
ärztliche Betreuung während der
Schwangerschaft und nach der **Entbindung
Geburt** (Mutterschafts-Richtlinien/Mu-RL)

und/oder der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch sowie nach den Gebührenordnungspositionen 01763, 01767 und 01769,

3. Änderung der Leistungslegende, des ersten und zweiten obligaten Leistungsinhalts und der fünften Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01770 im Abschnitt 1.7.4 EBM

01770 Betreuung einer Schwangeren gemäß den ~~den~~ Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der ~~Entbindung~~ **Geburt** (Mutterschafts-Richtlinien/**Mu-RL**)

Obligater Leistungsinhalt

- Beratungen und Untersuchungen gemäß den ~~den~~ Mutterschafts-Richtlinien,
- Ultraschalluntersuchungen nach Anlage ~~4~~**1a** ggf. mit Biometrie ohne systematische Untersuchung der fetalen Morphologie und Anlage ~~4~~**1b** der Mutterschafts-Richtlinien,

Macht die Schwangere nach Aufklärung gemäß den ~~den~~ Mutterschafts-Richtlinien Gebrauch von ihrem Recht auf Nichtwissen und verzichtet auf die Ultraschalluntersuchung(en) nach ~~Abschnitt A-Nr. 5 § 2 Abs. 9~~ der Richtlinie, hat dieses keine Auswirkung auf die Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungsposition 01770.

4. Änderung der Leistungslegende und des ersten obligaten Leistungsinhalts der Gebührenordnungsposition 01771 im Abschnitt 1.7.4 EBM

01771 Zuschlag im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 01770 bei der Ultraschalluntersuchung mit Biometrie und systematischer Untersuchung der fetalen Morphologie im 2. Trimenon gemäß Anlage ~~4~~**1a** der Mutterschafts-Richtlinien

Obligater Leistungsinhalt

- Ultraschalluntersuchung(en) im 2. Trimenon nach Anlage 4Ia der Mutterschafts-Richtlinien mit Biometrie und systematischer Untersuchung der fetalen Morphologie,

5. Änderung des ersten obligaten Leistungsinhalts der Gebührenordnungsposition 01772 im Abschnitt 1.7.4 EBM

- Sonographische Untersuchungen zur differentialdiagnostischen Abklärung und/oder Überwachung von pathologischen Befunden bei Vorliegen der Indikationen gemäß Anlage 4Ic I. der Mutterschafts-Richtlinien,

6. Änderung des ersten obligaten Leistungsinhalts der Gebührenordnungsposition 01773 im Abschnitt 1.7.4 EBM

- Sonographische Untersuchungen zur differentialdiagnostischen Abklärung und/oder Überwachung von pathologischen Befunden bei Vorliegen der Indikationen gemäß Anlage 4Ic II.2. der Mutterschafts-Richtlinien,

7. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01774 im Abschnitt 1.7.4 EBM

01774 Weiterführende sonographische Diagnostik des fetalen kardiovaskulären Systems bei Verdacht auf Fehlbildung oder Erkrankung des Föten gemäß Anlage 4Id der Mutterschafts-Richtlinien,

8. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01775 im Abschnitt 1.7.4 EBM

01775 Weiterführende sonographische Diagnostik des fetomaternalen Gefäßsystems bei Verdacht auf Gefährdung oder Schädigung des Föten durch die in Anlage 4Id der Mutterschafts-Richtlinien aufgeführten Indikationen

9. Änderung der Leistungslegende und des ersten und zweiten fakultativen Leistungsinhalts der Gebührenordnungsposition 01776 im Abschnitt 1.7.4 EBM

01776 Vortest auf Gestationsdiabetes gemäß ~~Abschnitt A Nr. 8 § 2 Abs. 11a~~ der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der **Entbindung Geburt** (Mutterschafts-Richtlinien/Mu-RL)

Fakultativer Leistungsinhalt

- Veranlassung eines zeitnah durchzuführenden oralen Glukosetoleranztests (oGTT) einschließlich diesbezüglicher Beratung der Schwangeren bei Überschreitung des dafür in den o.g. Richtlinien des G-BA aufgeführten unteren Grenzwerts,
- Veranlassung der weiteren Betreuung der Schwangeren in enger Zusammenarbeit mit einem diabetologisch qualifizierten Arzt bei Überschreitung des in den o.g. Richtlinien des G-BA aufgeführten oberen Grenzwerts

10. Änderung der Leistungslegende, des fakultativen Leistungsinhalts und der dritten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01777 im Abschnitt 1.7.4 EBM

01777 Oraler Glukosetoleranztest (oGTT) zum Ausschluss/Nachweis eines Gestationsdiabetes gemäß ~~Abschnitt A Nr. 8 § 2 Abs. 11a~~ der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der **Entbindung Geburt** (Mutterschafts-Richtlinien/Mu-RL)

Fakultativer Leistungsinhalt

- Veranlassung der weiteren Betreuung der Schwangeren in enger Zusammenarbeit mit einem diabetologisch qualifizierten Arzt bei Überschreiten der in den o.g. Richtlinien des G-BA aufgeführten Grenzwerte,

Die Gebührenordnungsposition 01777 ist nur berechnungsfähig bei Schwangeren, deren Plasmaglukosekonzentration im Venenblut im Vortest auf Gestationsdiabetes nach der Gebührenordnungsposition 01776 in dem in den o.g. Richtlinien des G-BA für die Durchführung eines oGTT vorgesehenen Bereich lag.

11. Änderung der Leistungslegende und des ersten fakultativen Leistungsinhalts der Gebührenordnungsposition 01780 im Abschnitt 1.7.4 EBM

01780 Planung der Geburtsleitung durch den betreuenden Arzt der Entbindungsklinik gemäß der Mutterschafts-Richtlinien

Fakultativer Leistungsinhalt

- Externe kardiotokographische Untersuchung (CTG) gemäß ~~Abschnitt B 3e~~ § 3 Abs. 3 Nr. 3 und Anlage 2II der Mutterschafts-Richtlinien (Nr. 01786),

12. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01785 im Abschnitt 1.7.4 EBM

01785 Tokographische Untersuchung vor der 28. Schwangerschaftswoche bei Verdacht auf vorzeitige Wehentätigkeit oder bei medikamentöser Wehenhemmung gemäß ~~Abschnitt B 3b~~ § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Mutterschafts-Richtlinien

13. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01786 im Abschnitt 1.7.4 EBM

01786 Externe kardiotokographische Untersuchung (CTG) gemäß ~~Abschnitt B 3e~~ § 3 Abs. 3 Nr. 3 und Anlage 2II der Mutterschafts-Richtlinien

14. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01788 im Abschnitt 1.7.4 EBM

01788 Beratung nach GenDG zum nicht-invasiven Pränataltest Rhesus D (NIPT-RhD) gemäß ~~Abschnitt C~~ § 4 Abs. 3 und Anlage 7VII der Mutterschafts-Richtlinien

15. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01789 im Abschnitt 1.7.4 EBM

01789 Beratung nach GenDG zum nicht-invasiven Pränataltest zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß ~~Abschnitt B § 3 Abs. 3b~~ und Anlage ~~8VIII~~ der Mutterschafts-Richtlinien

16. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01790 im Abschnitt 1.7.4 EBM

01790 Beratung nach GenDG bei Vorliegen eines positiven nicht-invasiven Pränataltests zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß ~~Abschnitt B § 3 Abs. 3b~~ und Anlage ~~8VIII~~ der Mutterschafts-Richtlinien

17. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01794 im Abschnitt 1.7.4 EBM

01794 Ausführliche humangenetische Beurteilung wegen evidenten genetischen und/oder teratogenen Risikos von bis zu 20 Minuten Dauer gemäß ~~Abschnitt A. 3. § 2 Abs. 7~~ der Mutterschafts-Richtlinien

18. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01799 im Abschnitt 1.7.4 EBM

01799 Beratung durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder einen Facharzt für Kinderchirurgie gemäß Anlage ~~4Ic~~ II.2. der Mutterschafts-Richtlinien in Verbindung mit § 2a Absatz 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

19. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01812 im Abschnitt 1.7.4 EBM

01812 Glukosebestimmung im venösen Plasma im Rahmen des Screenings auf Gestationsdiabetes nach den Gebührenordnungspositionen 01776 und 01777 zum Ausschluss/Nachweis eines Gestationsdiabetes gemäß ~~Abschnitt A Nr. 8 § 2 Abs. 11a~~ der Richtlinien des

Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)
über die ärztliche Betreuung während der
Schwangerschaft und nach der **Entbindung**
Geburt (Mutterschafts-Richtlinien/**Mu-RL**)

**20. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01815 im
Abschnitt 1.7.4 EBM**

01815 Untersuchung und Beratung der Wöchnerin
gemäß ~~Abschnitt F.1. oder F.3.~~ **§ 7 Abs. 1**
oder Abs. 3 der Mutterschafts-Richtlinien

**21. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01816 im
Abschnitt 1.7.4 EBM**

01816 Chlamydia trachomatis - Nachweis im Urin
gemäß ~~Abschnitt A, Nr. 2b~~ **§ 2 Abs. 6 Nr. 2b**
der Mutterschafts-Richtlinie

**22. Änderung des obligaten Leistungsinhalts und der zweiten Anmerkung der
Gebührenordnungsposition 01869 im Abschnitt 1.7.4 EBM**

- Bestimmung des fetalen RHD-Status durch
Nachweis eines Exons oder mehrerer
Exone des RHD-Gens an fetaler DNA aus
mütterlichem Blut gemäß den Vorgaben der
Richtlinien des Gemeinsamen
Bundesausschusses über die ärztliche
Betreuung während der Schwangerschaft
und nach der **Entbindung Geburt**
(Mutterschafts-Richtlinien/**Mu-RL**),

*Die Berechnung der
Gebührenordnungsposition 01869 setzt die
Anwendung eines validierten Verfahrens
voraus, für das die Erfüllung der in den
Mutterschafts-Richtlinien festgelegten
Testgütekriterien belegt werden kann.*

**23. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01870 im
Abschnitt 1.7.4 EBM**

01870 Pränatale Untersuchung fetaler DNA aus
mütterlichem Blut auf das Vorliegen einer
Trisomie 13, 18 oder 21 gemäß den Vorgaben
der Richtlinien des Gemeinsamen
Bundesausschusses (G-BA) über die ärztliche

Betreuung während der Schwangerschaft und
 nach der ~~Entbindung~~ **Geburt** (Mutterschafts-
 Richtlinien/~~Mu-RL~~)

24. Änderung der Kennnummer 32007 im Abschnitt 32.1 EBM

Untersuchungsindikation	Kenn- nummer	Ausgenommene GOPen
Leistungen der Mutterschaftsvorsorge gemäß den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- bzw. Weiterbehandlung	32007	32031; 32035; 32038; 32120

25. Änderung der Kurzlegenden im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01789	Beratung nach GenDG zum nichtinvasiven Pränataltest zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß Abschnitt B § 3 Abs. 3b und Anlage 8VIII der Mutterschafts-Richtlinien	5	5	Tages- und Quartalsprofil
01790	Beratung nach GenDG bei Vorliegen eines positiven nichtinvasiven Pränataltests zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß Abschnitt B § 3 Abs. 3b und Anlage 8VIII der Mutterschafts-Richtlinien	10	10	Tages- und Quartalsprofil
01816	Chlamydia trachomatis - Nachweis im Urin gemäß Mutterschafts- Richtlinie	KA	./.	Keine Eignung

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 711. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss vom 15. September 2023 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Mutterschafts-Richtlinie (Mu-RL) formal überarbeitet. Die Richtlinie ist am 15. Dezember 2023 in Kraft getreten. Hintergrund dieser redaktionellen Anpassung ist ein Beschluss des G-BA vom 21. Juni 2005 zur einheitlichen Gestaltung der Richtlinien des G-BA.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgen entsprechend der Änderung der Mu-RL die redaktionellen Anpassungen in den Abschnitten 1.7 EBM und 32.1 EBM sowie im Anhang 3 zum EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.